

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	23. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Veröffentlichung des Baulandkatasters gem. § 200 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadtteile Grötzingen, Stupferich, Hohenwettersbach, Wolfartsweier, Grünwettersbach, Palmbach, Oststadt, Waldstadt, Rintheim und Hagsfeld		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.04.2011	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorberatung
Gemeinderat	19.04.2011	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates der Stadtteile Grötzingen, Stupferich, Hohenwettersbach, Wolfartsweier, Wettersbach und Vorberatung im Hauptausschuss stimmt der Gemeinderat der Veröffentlichung der sofort bebaubaren Baulandflächen aus dem Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die im Betreff genannten Stadtteile zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung der Ortschaftsräte (§ 70 /1 GemO)					
Grötzingen	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 30.03.2011		
Stupferich	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 23.03.2011		
Hohenwettersbach	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 23.03.2011		
Wolfartsweier	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 22.03.2011		
Wettersbach	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 15.02.2011		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Ein wichtiger Grundsatz der im Baugesetzbuch verankerten nachhaltigen Stadtentwicklung ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23.05.2006 im Leitbild des Flächenmanagements festgelegt, die Innenentwicklung vorrangig zu fördern und damit den Freiflächenverbrauch zu minimieren.

Baulücken, unbebaute Grundstücke im Bebauungszusammenhang und z. T. auch mindergenutzte oder suboptimal genutzte Baugrundstücke gewinnen dadurch immer mehr an Bedeutung als Bauflächenreserve im Innenbereich.

Diese Flächen hat das Liegenschaftsamt in einem Baulandkataster zusammengestellt. Im letzten Jahr hat der Gemeinderat nach Anhörung im Ortschaftsrat Durlach und Vorberatung im Hauptausschuss in einem Grundsatzbeschluss die Veröffentlichung der sofort bebaubaren (klassischen) Baulandflächen aus dem Baulandkataster bereits für den Stadtteil Durlach als Pilotprojekt beschlossen. Darüber hinaus sollten die anderen Stadtteile nach Aufbereitung der Detailinformationen folgen.

Nachdem diese nun vorliegen, soll das Baulandkataster für die restlichen östlichen Stadtteile Grötzingen, Stupferich, Hohenwettersbach, Wolfartsweier, Grünwettersbach, Palmbach, Oststadt, Waldstadt, Rintheim und Hagsfeld veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei zum jetzigen Zeitpunkt um insgesamt 384 Baugrundstücke mit einer Fläche von ca. 42,8 ha.

Diese Grundstücke verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile:

Grötzingen 46, Stupferich 42, Hohenwettersbach 52, Wolfartsweier 11, Grünwettersbach 42, Palmbach 104, Oststadt 4, Waldstadt 12, Rintheim 44 und Hagsfeld 27.

Das Baulandkataster kann Bauwilligen, Architekten und Maklern als Informationsquelle und Entscheidungshilfe dienen und damit zu einer Aktivierung dieser beachtlichen Bauflächenreserve führen.

Hierzu ist es jedoch in einem weiteren Schritt erforderlich, das Baulandkataster für die o. g. Stadtteile zu veröffentlichen. Diesbezüglich setzt der Datenschutz enge Grenzen. So hat die Gemeinde ihre Absicht, das Baulandkataster zu veröffentlichen, einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Dabei müssen die Eigentümer auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Bei Vorliegen eines Widerspruchs darf die Gemeinde die entsprechenden Grundstücke nicht als bebaubare Flächen im Baulandkataster veröffentlichen. Hat der Grundstückseigentümer nicht widersprochen oder sein Einverständnis erklärt, kann die Gemeinde die Grundstücksdaten, wie Flurstücksnummer, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße, veröffentlichen.

Diese Daten werden in Form von Karten und Listen im Internet sowie zur Einsichtnahme beim Liegenschaftsamt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Angaben werden regelmäßig aktualisiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ankündigung der Veröffentlichung der sofort bebaubaren Baulandflächen nach § 200 Abs. 3 Satz 2 BauGB soll jetzt für die o. g. Stadtteile erfolgen.

Damit stehen nur noch die Baulandflächen der westlich gelegenen Stadtteile zur Veröffentlichung an. Diese werden nach weiterer Aufbereitung der notwendigen Detailinformationen folgen und ebenfalls dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung der Ortschaftsräte in den o. g. Stadtteilen und Vorberatung im Hauptausschuss die Veröffentlichung der sofort bebaubaren Baulandflächen aus dem Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Das Liegenschaftsamt wird zur weiteren Veranlassung ermächtigt.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

8. April 2011